

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. März 1883.

N^o 9.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aufnahme der Prozesse bezüglich der Reichsstempelabgaben in die Nachweisung der auf die Zölle u. bezüglichen Prozesse; — Abänderung von Tarifätzen; — Befugnisse von Steuerstellen Seite 47
2. **Kanzlar-Wesen:** Ernennungen 48
3. **Heimath-Wesen:** Zusammenstellung über die Geschäfte des

Bundesamts für das Heimathwesen während des Geschäftsjahres vom 1. December 1881 bis dahin 1882; — Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen. 49

4. **Polizei-Wesen:** Aufweisung von Kankländern aus dem Reichsgebiete. 54

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1883 über die Aufnahme der Prozesse bezüglich der Reichsstempelabgaben in die Nachweisung der auf die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs bezüglichen Prozesse (vergl. Central-Blatt 1880 Seite 494) folgendes beschlossen:

Die Bestimmungen, betreffend die Aufstellung von Nachweisungen der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, finden auch auf die Prozesse wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) Anwendung.

Das zu diesen Bestimmungen gehörige Muster 1 erhält folgende Zusätze:

1. auf der zweiten Seite in Spalte 1 unter Abänderung der laufenden Nummern 7 bis 9 in 8 bis 10:

„7. Reichsstempelabgaben“;

2. auf der ersten Seite unter „Anleitung“:

„9. Zum Vordruck der Spalte 1 Ziffer 7 sind die Beurtheilungen nach §§. 3, 8 und 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, mit der aus Nr. 3 Abs. 2 der gegenwärtigen Anleitung sich ergebenden Beschränkung als Defraudationen anzusehen. Die Spalten 5 und 6 (Straffälle) bleiben auch hier außer Betracht.“

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Verwaltung der Reichsstempelabgaben nicht den Behörden obliegt, erfolgt die Aufstellung bezw. Einsendung der Nachweisungen seitens derjenigen Behörden, welche hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens als erstinstanzliche bezw. als Direktbehörde fungiren.“